

# Geschäftsordnung

des Hochschulrats  
der Hochschule Rhein-Waal  
vom 26. Mai 2014  
(Amtliche Bekanntmachung: 25/2014)

## Inhalt

### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt für den Hochschulrat der Hochschule Rhein-Waal.
- (2) Der Hochschulrat ist ein Organ der Hochschule. Die Tätigkeit des Hochschulrats richtet sich nach dem Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) und der Grundordnung der Hochschule Rhein-Waal in ihren jeweils gültigen Fassungen.

### **§ 2 Mitglieder der Hochschulrats**

- (1) Der Hochschulrat besteht aus sechs externen und vier internen Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats sind ehrenamtlich tätig und an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.
- (3) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Gleichstellungsbeauftragte nehmen an den Sitzungen des Hochschulrats beratend teil.
- (4) Der Hochschulrat kann weitere Personen zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

### **§ 3 Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Hochschulrats werden für eine Amtszeit von fünf Jahren vom Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen bestellt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder bleiben bis zur Bestellung ihrer Nachfolgerinnen oder Nachfolger im Amt.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Hochschulrats aus wichtigem Grund vor Ablauf der Amtszeit aus, wird gemäß dem in § 21 Abs. 4 HG NRW vorgesehenen Verfahren für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied bestellt.

### **§ 4 Aufwandsentschädigung**

Die Mitglieder des Hochschulrats erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 € pro Hochschulratssitzung zuzüglich Reisekosten in Anwendung des Landesreisekostenrechts. Die oder der Vorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung von 500,00 € pro Hochschulratssitzung. Die Gesamtsumme der Aufwandsentschädigung ist zu veröffentlichen.

## **§ 5 Vorsitz und Stellvertretung**

- (1) Die Wahl der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats und seiner Stellvertretung findet in der konstituierenden Sitzung statt. Die Sitzung wird dabei von einem durch Losverfahren bestimmten Mitglied des Hochschulrats aus dem Personenkreis der Externen geleitet. Der Hochschulrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitgliederstimmen eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden aus dem Personenkreis der Externen und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (2) Die Sitzungen des Hochschulrats werden von der oder dem Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.
- (3) Die oder der Vorsitzende vertritt den Hochschulrat gegenüber der Hochschule und der Öffentlichkeit und führt dessen laufende Geschäfte. Die Hochschulverwaltung unterstützt den Hochschulrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

## **§ 6 Kommissionen**

Der Hochschulrat kann Kommissionen einrichten und ihnen bestimmte Aufgaben sowie die Vorbereitung von Entscheidungen des Hochschulrats übertragen. Die Beratungen der Ausschüsse sind dem Hochschulrat in dessen nächster Sitzung zu berichten und ihr Ergebnis gegebenenfalls als Beschlussvorlage auf die Tagesordnung zu bringen. Sämtliche Entscheidungen sind durch Beschluss des Hochschulrats zu treffen.

## **§ 7 Öffentlichkeit und Verschwiegenheit**

- (1) Die Sitzungen des Hochschulrats sind nicht öffentlich. Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb der Hochschule wird durch den Hochschulrat sichergestellt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule in angemessener Weise über die Entscheidungen des Hochschulrats informiert werden. Die Ergebnisprotokolle der Sitzungen werden hochschulintern veröffentlicht. Personalangelegenheiten werden nicht veröffentlicht.
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums unterliegen im Rahmen einer angemessenen Berichterstattung keiner Verschwiegenheitspflicht.
- (3) Soweit für die Tätigkeit des Hochschulrats Vertraulichkeit geboten ist, ist diese von den Mitgliedern des Hochschulrats, den Mitgliedern des Präsidiums und der Gleichstellungsbeauftragten auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

## **§ 8 Einladung**

- (1) Der Hochschulrat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Die Termine sollen durch den Hochschulrat für ein Jahr im Voraus festgelegt werden.
- (2) Der Hochschulrat ist einzuberufen, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder dies verlangt. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Zu den Sitzungen werden die Mitglieder des Hochschulrats, die Mitglieder des Präsidiums und die Gleichstellungsbeauftragte unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und Beifügung der Beschlussvorlagen sowie etwaiger für die Sitzung erforderlicher Unterlagen eingeladen. Die Einladung nebst Anlagen und sonstige Mitteilungen werden elektronisch versandt.

- (4) Die Einladung zu der jeweiligen Sitzung erfolgt spätestens 14 Tage vorher durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende diese Frist angemessen verkürzen. Die Gründe für die verkürzte Ladungsfrist sind in das Protokoll der Sitzung aufzunehmen.
- (5) Die Sitzungstermine werden hochschulöffentlich bekanntgegeben.

## **§ 9 Tagesordnung**

- (1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Vorschläge für die Tagesordnung können durch die Mitglieder sowie die Kommissionen des Hochschulrats, das Präsidium, den Senat, die Fakultätskonferenz und die Gleichstellungsbeauftragte eingereicht werden. Die Anträge müssen spätestens 21 Tage vor der Sitzung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Hochschulrats eingereicht werden.
- (2) Wird eine Beschlussfassung beantragt, muss der Antrag eine konkrete Beschlussformulierung enthalten. Andernfalls ist der Antrag von der oder dem Vorsitzenden zurückzuweisen.
- (3) Die Tagesordnung sowie die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte werden durch Beschluss zu Beginn der Sitzung festgestellt. Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung sind danach nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder möglich.

## **§ 10 Beschlussfähigkeit**

- (1) Zu Beginn einer jeden Sitzung ist die Beschlussfähigkeit des Hochschulrats von der oder dem Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Der Hochschulrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer telefonisch oder per Videokonferenz zugeschaltet ist, wenn dringende Entscheidungen zu treffen sind, und eine Anreise nicht möglich ist.
- (3) Tritt während der Sitzung Beschlussunfähigkeit ein, sind die übrigen Tagesordnungspunkte auf die nächste Sitzung zu vertagen. Erfolgt die Feststellung der Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung, ist die gesamte Sitzung zu vertagen. Wird die gesamte Sitzung vertagt, so findet die Hochschulratssitzung innerhalb von vier Wochen erneut statt. In dieser Sitzung ist der Hochschulrat ungeachtet der Anzahl der tatsächlich anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern auf diesen Umstand in der Einladung hingewiesen wurde.

## **§ 11 Beratung und Beschlüsse**

- (1) Die oder der Vorsitzende sorgt für eine ausgewogene Diskussion und Beratung über die in der endgültigen Tagesordnung niedergelegten Tagesordnungspunkte und führt, sofern erforderlich, entsprechende Abstimmungen herbei.
- (2) Vor einer Abstimmung ist der jeweilige zur Abstimmung gestellte Antrag zu verlesen. Der Abstimmung hat eine Beratung vorauszugehen.
- (3) Über einen zur Abstimmung gestellten Antrag muss mit Ja oder Nein entschieden werden können. Der Hochschulrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das bedeutet, dass die Anzahl der Ja-Stimmen die Anzahl der Nein-Stimmen mindestens um eine Stimme übersteigen muss. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.

- (4) Kommt es bei einer Abstimmung zu Stimmgleichheit, so ist die Stimme der oder des Vorsitzenden entscheidend.
- (5) Die Abstimmung selbst erfolgt durch einen Zählvorgang ermöglichende Handzeichen. Auf Antrag eines Hochschulratsmitgliedes erfolgt geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. In Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen.
- (6) Auf Anordnung der oder des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats ohne Einberufung einer Sitzung im Umlaufverfahren gefasst werden, indem die Stimmabgaben elektronisch erfolgen. Hierzu sendet die oder der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung elektronisch an die Mitglieder des Hochschulrats mit der Aufforderung, die Stimme innerhalb einer Frist von fünf Werktagen abzugeben. Jedes Hochschulratsmitglied kann innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widersprechen. Absatz 3 gilt entsprechend.
- (7) Auf Einladung der oder des Vorsitzenden können in dringenden Fällen Beschlüsse des Hochschulrats durch Einberufung einer Telefonkonferenz erfolgen. Die Telefonkonferenz ist schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung oder im Umlaufverfahren elektronisch zu genehmigen.

## **§ 12 Niederschrift**

- (1) Über jede Sitzung des Hochschulrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die nach der Genehmigung durch den Hochschulrat von der oder dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Niederschrift enthält:
  - Tag, Zeit und Ort der Sitzung
  - die Namen der Anwesenden und die Feststellung der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit
  - den Wortlaut der Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse sowie etwaige Erklärungen (Ergebnisprotokoll).
- (3) Der Protokollentwurf wird den Mitgliedern des Hochschulrats in der Regel 14 Tage nach der Sitzung elektronisch zur Verfügung gestellt.
- (4) Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach elektronischer Zusendung Einwendungen erhoben werden.

## **§ 13 Einrichtung einer Findungskommission**

- (1) Der Hochschulrat richtet zur Vorbereitung der Wahl der Mitglieder des Präsidiums eine Findungskommission ein. Dies soll mindestens 18 Monate vor Ablauf der Amtszeit der Amtsinhaberin oder des Amtsinhabers geschehen. Die Findungskommission ist paritätisch aus Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zu besetzen.
- (2) Der Hochschulrat wählt aus dem Kreis der Hochschulratsmitglieder drei Mitglieder für die Findungskommission, von denen mindestens zwei dem Personenkreis der Externen angehören. Der Senat wählt aus dem Kreis der Senatsmitglieder ebenfalls drei Mitglieder, die nicht Mitglieder des Präsidiums sind, und von denen mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören muss, für die Findungskommission.
- (3) Die Mitglieder der Findungskommission wählen aus dem Kreis der Mitglieder des Hochschulrats in der Findungskommission eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und aus dem Kreis der Senatsmitglieder in der Findungskommission eine Stellvertretung, die Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein muss.

- (4) Die Findungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (5) Die Findungskommission tagt nicht öffentlich. Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen der Findungskommission mit beratender Stimme teil.

## **§ 14 Wahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Der Hochschulrat beschließt, ob die Stellen der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für den Bereich der Wirtschafts- und Personalverwaltung hochschulöffentlich oder öffentlich ausgeschrieben werden. Die Ausschreibung wird durch die Findungskommission veranlasst. Sie legt dem Hochschulrat zur Zustimmung eine Empfehlung zu den Auswahlkriterien und zu dem Ausschreibungstext vor.
- (2) Die Findungskommission trifft anhand der Bewerbungsunterlagen eine Vorauswahl und lädt die in die engere Wahl genommenen Bewerberinnen und Bewerber zur persönlichen Vorstellung ein. Nach Durchführung der Anhörung beschließt die Findungskommission eine Empfehlung an den Hochschulrat, die mehrere Vorschläge in einer erkennbaren Reihenfolge enthalten sollte (Vorschlagsliste). Sofern nur wenige geeignete Bewerbungen eingegangen sind, kann die Findungskommission die erneute Ausschreibung empfehlen.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Findungskommission begründet die Vorschläge der Findungskommission. Anschließend stimmen die Mitglieder des Hochschulrats einzeln über die Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste ab. Kandidatinnen oder Kandidaten, die nicht die einfache Mehrheit der Stimmen erhalten, werden von der Vorschlagsliste gestrichen. Die verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten der Vorschlagsliste stellen sich auf Einladung der oder des Vorsitzenden des Hochschulrats dem Hochschulrat vor.
- (4) Der Hochschulrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen über die Besetzung.
- (5) Sofern nicht mindestens eine Kandidatin oder ein Kandidat gewählt wird, hat der Hochschulrat die Aufhebung des Verfahrens zu beschließen und eine erneute Ausschreibung anzuordnen.
- (6) Die Wahl der nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten erfolgt durch den Hochschulrat auf Vorschlag der designierten Präsidentin oder des designierten Präsidenten. Die nicht hauptberuflichen Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gewählt.
- (7) Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums ist vom Senat innerhalb von einer Frist von acht Wochen zu bestätigen. Erfolgt die Bestätigung nicht innerhalb der vorgesehenen Frist, so kann sie durch den Hochschulrat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Stimmen ersetzt werden.

## **§ 15 Abwahl der Mitglieder des Präsidiums**

- (1) Der Hochschulrat kann mit einer Mehrheit von zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder nach vorheriger Anhörung des Senats jedes Mitglied des Präsidiums abwählen.
- (2) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder dem Hochschulrat die Abwahl jedes Mitglieds des Präsidiums empfehlen.
- (3) Mit der Abwahl ist die Amtszeit des Präsidiumsmitgliedes beendet.
- (4) Im Falle der Abwahl eines Präsidiumsmitglieds werden deren oder dessen Aufgaben dem Geschäftsverteilungsplan des Präsidiums entsprechend von den anderen Mitgliedern wahrgenommen.

- (5) Der Antrag auf Abwahl ist in einer ordentlichen Sitzung als besonderer Tagesordnungspunkt anzukündigen. Mitgliedern des Präsidiums, deren Abwahl auf der Tagesordnung steht, ist ausreichend Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Unverzüglich nach der Abwahl ist ein Wahlverfahren für die Nachfolgerin oder den Nachfolger gemäß dieser Geschäftsordnung einzuleiten.

## **§ 16 Bestellung**

- (1) Der Hochschulrat ernennt oder bestellt die Präsidentin oder den Präsidenten.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident bestellt die weiteren Präsidiumsmitglieder.

## **§ 17 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) Jedes Hochschulratsmitglied kann Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dies ist durch Heben beider Hände deutlich zu machen. Geschäftsordnungsanträge sind vorrangig zu behandeln. Sie sind jedoch während einer Wahl, Abstimmung oder Rede unzulässig.
- (2) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere:
  - Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
  - Vertagung eines Tagesordnungspunktes,
  - Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt,
  - Schluss der Aussprache und sofortige Abstimmung,
  - Unterbrechung der Sitzung,
  - Teilung eines Antrages und getrennte Abstimmung,
  - Verbindung mehrerer Tagesordnungspunkte zur gemeinsamen Beratung,
  - sowie die Beschränkung der Redezeit.
- (3) Sofern einem Antrag zur Geschäftsordnung nicht widersprochen wird, gilt er als angenommen. Anderenfalls ist über den Antrag im Hochschulrat zu beraten und mit einfacher Mehrheit abzustimmen.

## **§ 18 Änderung der Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen und geändert werden.

## **§ 19 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Hochschulrats der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Hinweis: Diese Geschäftsordnung ist am 26. Mai 2014 in Kraft getreten.